Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

31.07.2026 - Bekanntmachung Nr. 47

Inkrafttreten der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes 113 „Harburger Straße“ der Stadt Soltau – mit örtlicher Bauvorschrift - und 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes 113 „Harburger Straße“ der Stadt Soltau – mit örtlicher Bauvorschrift - und
11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Harburger Straße“ – mit örtlicher Bauvorschrift - und den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB sowie § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.
Die Begründung der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 und die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurden ebenfalls beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau tritt die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes 113 „Harburger Straße“ – mit örtlicher Bauvorschrift - gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

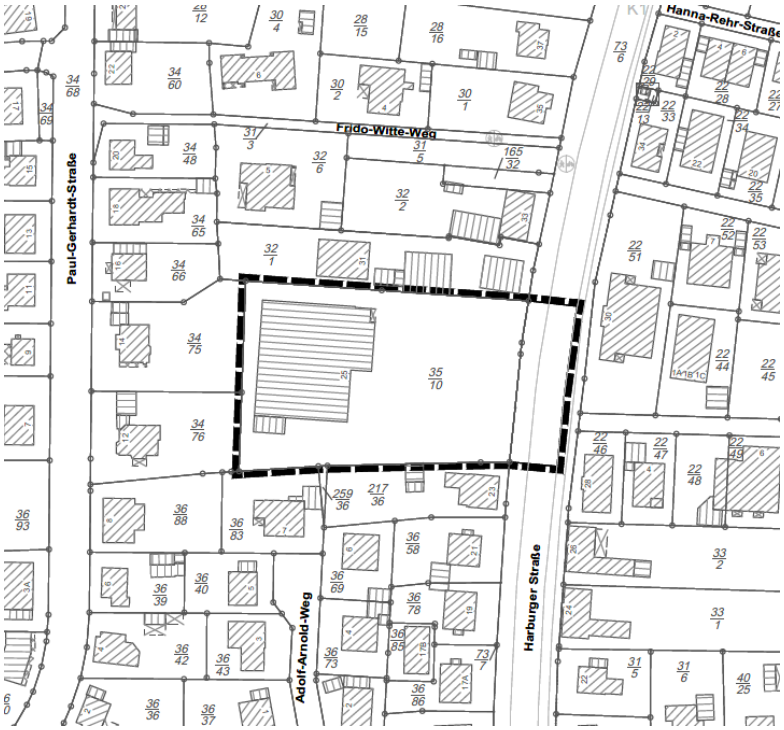

(Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau)

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB wird die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – mit örtlicher Bauvorschrift – mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, 29614 Soltau, ab sofort während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache unter der Rufnummer 05191/82-612 wäre wünschenswert.
Außerhalb der Servicezeiten können telefonisch unter der genannten Rufnummer sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter https://www.soltau.de/home/bauen-wohnen-stadtentwicklung/bebauungsplaene/rechtswirksame-bebauungsplaene.aspx und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 24.07.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Karsten Brockmann